

1. Sachverhalt¹

Nach Dienstschluss verlassen die befreundeten Polizeianwärter A und B das Gebäude der Polizeiakademie durch das Treppenhaus. Zu diesem Zeitpunkt halten sich dort noch weitere Personen auf, unter anderem folgen ihnen zwei weitere Polizeianwärter in einem Abstand von einem Meter. Vor ihnen gehen die Polizeianwärterinnen C und D. Diese betrachtend und durch Nicken und Zeigen C individualisierend, sagt A in normaler Sprechlautstärke zu B: „Der würd' ich geben, der Kahba“. Das arabische Wort „Kahba“ bedeutet „Schlampe“ oder „Prostituierte“ und wird vor allem in der deutschen Rap-Szene häufiger verwendet. Unter Berücksichtigung der jugendlichen Vulgärsprache ist seine Aussage so zu verstehen, dass er gerne mit C geschlechtlich verkehren möchte.

A wird vom AG Tiergarten wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB² verurteilt, wogegen er Berufung zum LG Berlin einlegt. Nach Scheitern derselben geht A in Revision zum KG.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Bewertung der von A getätigten Aussage als Ausdruck von persönlicher Miss- oder Nichtachtung i.S.d. § 185 erweist sich erkennbar nicht als Hauptproblem des Falles. Zwar

Februar 2021

Treppengespräch-Fall

Beleidigung / Beleidigungsfreie Sphäre

§ 185 StGB

famos-Leitsätze:

1. Eine „beleidigungsfreie Sphäre“ liegt vor, wenn die Äußerung gegenüber einer Vertrauensperson in einer gegen die Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte abgeschirmten Sphäre getätigt wird.
2. Der Kreis der Vertrauenspersonen ist nicht auf Familienmitglieder begrenzt, sondern erstreckt sich auch auf ähnlich enge Vertrauensverhältnisse. Die Vertraulichkeit muss nach den konkreten Einzelfallumständen tatsächlich gewährleistet erscheinen.

KG, Beschluss vom 14. Juli 2020 – 4 Ss 43/20; veröffentlicht in BeckRS 2020, 18245.

liegt in dem Ansinnen einer sexuellen Handlung bei Gesprächen unter jungen Menschen nach heutigen Maßstäben noch kein Ausdruck von Geringschätzung.³ Allerdings wird seine Äußerung durch die Verbindung mit der Bezeichnung der Frau als „Kahba“ zu einem Ausdruck der Missachtung.⁴

A könnte jedoch aufgrund seiner kollegialen und auch freundschaftlichen Beziehung zu B seine Aussage in einer Umgebung des gegenseitigen Vertrauens getätigt haben, was

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnungen sind solche des StGB.

³ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 185 Rn. 11d.

⁴ Ladiges, RÜ 2020, 783.

eine Strafbarkeit des A nach § 185 entfallen lassen würde.⁵ Im Zentrum des Falles stehen deshalb vielmehr die Voraussetzungen der sog. **beleidigungsfreien Sphäre**.

Bei der Anwendung der Beleidigungstatbestände sind verfassungsrechtliche Vorgaben besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich steht dem sich Äußernden nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu. Dieses wird durch die allgemeinen Gesetze zum Schutz der persönlichen Ehre des Opfers, wie beispielsweise die §§ 185 ff., beschränkt.⁶ Bei der Auslegung einer nach §§ 185 ff. gegebenenfalls strafwürdigen Äußerung muss jedoch die Wechselwirkung dieser Strafvorschriften als Schranke der Meinungsfreiheit mit dem Schutzbereich des Grundrechts beachtet werden.⁷ Die §§ 185 ff. setzen dem Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zwar Grenzen, müssen ihrerseits aber im Lichte des Grundrechts ausgelegt „und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt“ werden (sog. Wechselwirkungslehre).⁸ Insoweit veranlassen die Grundrechte eine restriktive Handhabung der §§ 185 ff. im Hinblick auf den Sinngehalt der Äußerung.

Daneben hat aber auch das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG **gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht** des sich Äußernden Auswirkung auf die Anwendung der Beleidigungsdelikte. Diese besteht

darin, dass dem Individuum ein Schutz der Intim- und Privatsphäre gewährt wird, woraus die Rspr. die Existenz einer „beleidigungsfreien Sphäre“ ableitet.⁹

In dieser Sphäre kann eine Person jedwede Aussage über Außenstehende tätigen, ohne eine strafrechtliche Sanktion aufgrund der §§ 185 ff. befürchten zu müssen.¹⁰ Grund hierfür ist das Bedürfnis des Menschen, Emotionen, Wünsche und Unmut oder Ärger zu äußern, um sich von psychischen Konflikten und Spannungen durch emotionales Abreagieren zu entlasten.¹¹

Es gilt nun zu erfassen, unter welchen Umständen eine solche „beleidigungsfreie Sphäre“ gegeben ist. Grundlegende Voraussetzung einer solchen beleidigungsfreien Sphäre ist, dass die ehrverletzende **Äußerung im „engsten Kreis“** erfolgt, wobei sich die genaue Bestimmung und Reichweite dieses Kreises als problematisch erweist.¹² Ursprünglich war die Privilegierung auf den engsten Familienkreis beschränkt.¹³ Heute ist allerdings überwiegend anerkannt, dass auch andere vergleichbar enge persönliche Beziehungen, wie etwa die nichteheliche Lebensgemeinschaft, eheähnliche Verhältnisse und enge Freundschaften zu diesem Kreis gehören können.¹⁴ Denn auch Alleinstehenden oder Personen ohne enge familiäre Beziehungen muss ein Raum zur freien Aussprache zugestanden

⁵ *Regge/Pegel*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, Vor § 185 Rn. 64.

⁶ *Schemmer*, in BeckOK, GG, 45. Ed., Stand: 15.11.2020, Art. 5 GG Rn. 112.

⁷ *Grabenwarter*, in Maunz/Dürig, GG, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 139; *Starck/Paulus*, in Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 310.

⁸ BVerfGE 7, 198, 208 f.; 124, 300, 332 f.; *Grabenwarter*, in Maunz/Dürig (Fn. 7), Art. 5 Rn. 139; zur Behandlung dieser Problematik siehe auch *Engel/Jacob*, famos 8/2020, S. 2, <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2020/08/rote-null-fall/>; *Bogomolni/Petersen*, famos 11/2016, S.2,

<http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2016/11/durchgeknallte-staatsanwaeltin-fall/>.

⁹ BVerfG NJW 2007, 1194, 1195.

¹⁰ *Regge/Pegel*, in MüKo (Fn. 5), Vor § 185 Rn. 64.

¹¹ BVerfGE 90, 255, 259 ff.; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195.

¹² *Hilgendorf*, in Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Jahr 2019, Bd. 4, § 12 Rn. 57.

¹³ *Rengier*, Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 28 Rn. 23.

¹⁴ BVerfG NJW 1995, 1477; 1997, 185, 186; *Eisele/Schittenhelm*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 185 ff. Rn. 9b.

werden.¹⁵ Zudem wird in der Literatur dafür plädiert, die Sphäre über diesen engen Kreis hinaus auf gewisse Berufsgruppen mit einem durch eine Schweigepflicht nach § 203 abgesicherten Vertrauensverhältnis wie beispielsweise Ärzte/innen auszuweiten.¹⁶ Demgegenüber findet keine Extension des geschützten Bereichs auf rein kollegiale Beziehungen im Arbeitsumfeld statt.¹⁷ Es bedarf einer innigen zwischenmenschlichen Beziehung im privaten Lebensbereich.¹⁸ Zwischen A und B besteht ein kollegiales Verhältnis, da beide Polizeianwärter bei derselben Ausbildungsstätte sind. Darüber hinaus sind sie eigenen Angaben zufolge aber auch „befreundet“. Insofern könnten sie in eine solchermaßen enge Vertrauensbeziehung fallen.

Weiterhin muss die Aussage aber auch im Vertrauen darauf getätigt werden, dass „die **Vertraulichkeit tatsächlich gewährleistet** erscheint“.¹⁹ Hierfür ist zunächst Voraussetzung, dass der sich Äußernde die Aussage in der Erwartung tätigt, dass der Empfänger diese nicht über den geschützten Bereich hinaus trägt.²⁰ Eine Wahrung der Vertraulichkeit durch den Aussageempfänger kann beispielsweise von vorneherein zweifelhaft erscheinen, wenn die ehrverletzende Äußerung über einen Außenstehenden im Verlauf einer ehelichen oder familiären Auseinandersetzung erfolgt, vor allem wenn der von der Äußerung Betroffene dem Aussageempfänger nahesteht.²¹ Zudem müssen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit im Einzelfall die äußeren Umstände für eine vertrauliche Sphäre sprechen.²² Beispielsweise kann dies bei Gesprächen in öffentlichen Einrichtungen, wenn die Möglichkeit des Mithörens von Seiten Dritter

besteht, nicht gegeben sein, z.B. aber auch im eigenen Haus im Gespräch mit einem Familienmitglied, wenn Gäste anwesend sind und die ehrverletzende Äußerung mitbekommen könnten.²³

An die Form der Äußerung werden demgegenüber keine besonderen Voraussetzungen gestellt. Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Äußerungen kann eine beleidigungsfreie Sphäre angenommen werden, wobei unter Schriftform nicht nur die klassische Briefform²⁴, sondern beispielsweise auch eine Nachricht via WhatsApp²⁵ fällt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das KG bestätigt die Strafbarkeit des A wegen Beleidigung gemäß § 185. A habe das Wort „Kahba“ mit der Zielrichtung verwendet, seine Missachtung gegenüber C auszudrücken. Es verneint das Vorliegen einer beleidigungsfreien Sphäre und stellt die hierfür zu erfüllenden Anforderungen klar.

Zunächst müsse es sich um eine Äußerung gegenüber einer Vertrauensperson handeln, die außerdem in einer Sphäre falle, welche „gegen Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte abgeschirmt ist“. Zwar sei der Kreis möglicher Vertrauenspersonen nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstrecke sich auch auf „ähnlich enge Vertrauensverhältnisse“, allerdings müsse diese Person zu dem engsten Lebenskreis des sich Äußernden gehören, zu welchem er eine besonders ausgestaltete Vertrauensbeziehung hat. Die Vertraulichkeit müsse nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls tatsächlich gewährleistet erscheinen. Der sich Äußernde könne sich umschaun und sich

¹⁵ OLG Frankfurt NStZ 1994, 404, 405.

¹⁶ Hilgendorf, in LK, StGB, Bd. 6, 12. Aufl. 2010, § 185 Rn. 14.

¹⁷ Fehr, Mobbing am Arbeitsplatz, 2007, S. 94.

¹⁸ Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 185, Rn. 9.

¹⁹ Eisele/Schittenhelm, in Schönke/Schröder (Fn. 14), Vor §§ 185 ff. Rn. 9.

²⁰ OLG Koblenz NJW-RR 2008, 1316, 1316 f.

²¹ Arloth, ZIS 2010, 263, 266; Tenckhoff, JuS 1988, 787, 789.

²² Engisch, GA 1957, 3026; Kühl, in Lackner/Kühl (Fn. 17), § 185 Rn. 9.

²³ OLG Hamburg NJW 1990, 1246, 1247; Eisele/Schittenhelm, in Schönke/Schröder (Fn. 14), Vor §§ 185 ff. Rn. 9b.

²⁴ BVerfG NJW 2007, 1194, 1195.

²⁵ OLG Frankfurt MMR 2019, 381.

dadurch versichern, dass keine Person vor Ort ist und eine gegen Wahrnehmung durch Dritte abgeschirmte Sphäre besteht oder – beispielsweise durch Flüstern – eine solche Sphäre selbst schaffen.

Hinsichtlich der ersten Voraussetzung lässt das KG offen, ob zwischen A und B eine derart vertrauensvolle Beziehung besteht. Dies könne aufgrund der unzureichenden Feststellungen im Ausgangsurteil des AG nicht abschließend beurteilt werden. Insofern sei dort lediglich von einem – wie auch immer gearteten – Freundschaftsverhältnis zwischen A und B die Rede. Dies könne aber dahinstehen, da A bei seiner Verlautbarung im Treppenhaus nach Dienstschluss mit einer Kenntnisnahme durch Außenstehende hätte rechnen müssen. In einem jedermann zugänglichen Treppenhaus sei zu solch einer Zeit mit Mitschülern und anderen Personen zu rechnen, unabhängig davon, ob man diese im Moment unmittelbar wahrnehmen möge oder nicht. A habe auch keine besonderen Maßnahmen ergriffen, um einen vor Wahrnehmung Dritter geschützten Raum zu schaffen. Er habe sich vor seiner Äußerung nicht umgeschaut, um sich zu versichern, dass er sich außer Hörweite von Dritten befindet. Überdies hat er sich B nicht beispielsweise flüsternd mitgeteilt, sondern sprach in normaler Gesprächslautstärke. Somit fehle es jedenfalls in räumlicher Hinsicht an der weiteren Voraussetzung eines besonders abgeschirmten Bereichs, weshalb die Vertraulichkeit während A's Äußerung von vorneherein tatsächlich nicht gewährleistet gewesen sei.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die beleidigungsfreie Sphäre wurde schon in diversen Entscheidungen des BVerfG herangezogen und die Voraussetzungen der Anwendung definiert. Mit einem Blick auf die

Klausuren und Hausarbeiten bis hin zum Examen wird deutlich, dass die Beleidigungsdelikte sowie die mit ihnen verbundenen Probleme zum absoluten Pflichtstoff gehören und sich fundierte Kenntnisse in der Materie auszahlen.

Ein für die Studierenden interessantes Problem ist neben den Voraussetzungen der beleidigungsfreien Sphäre vor allem ihre in der Literatur umstrittene **dogmatische** Verortung im Deliktsaufbau der Beleidigungstatbestände.

Ein erheblicher Teil der Literatur kommt zu dem Ergebnis, dass schon der **Tatbestand nicht vorliege**, wobei die Begründungen hierfür variieren. Eine Ansicht verneint bereits das Vorliegen einer Kundgabe. Begründet wird das Fehlen des objektiven Tatbestandsmerkmals damit, dass der engste Kreis ein „Internum“ sei, wobei hier getätigte Aussagen und Konversationen behandelt werden müssen wie ein Selbstgespräch.²⁶ Andere sind der Ansicht, dass lediglich der Kundgabevorsatz und somit der subjektive Tatbestand entfällt, wenn der Täter davon ausgeht, sich innerhalb dieses Personenkreises auf Diskretion bezüglich seiner Äußerungen verlassen zu können.²⁷ Am meisten Zustimmung findet die Auffassung, dass bei einer beleidigenden Äußerung innerhalb des engsten Kreises eine **teleologische Reduktion** des Tatbestandes vorzunehmen ist.²⁸ Begründet wird die teleologische Reduktion des Tatbestandes generell unter der Beachtung des Schutzzwecks der Norm damit, dass bei ehrverletzenden Äußerungen über einen Außenstehenden im engsten Kreis die ehrverletzende Aussage nicht dazu bestimmt ist, sein Ansehen oder seine soziale

²⁶ Engisch, GA 1957, 326 ff.

²⁷ Leppin, JW 1937, 2886 f.

²⁸ Rengier, Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 28 Rn. 23; Eisele/Schittenhelm, in Schönke/Schröder (Fn. 14), Vor §§ 185 ff. Rn. 9b.

Geltung in der Allgemeinheit zu mindern oder gar abzusprechen.²⁹

Demgegenüber bejaht eine andere Ansicht das Vorliegen des Tatbestandes, jedoch sei die Tat bei Äußerung im engsten Vertrauenskreis gerechtfertigt.³⁰ Herangezogen wird hierfür der besondere Rechtfertigungsgrund der „**Wahrnehmung berechtigter Interessen**“ gemäß § 193, welcher auf die Beleidigungsdelikte begrenzt ist.³¹ Dieser fußt auf einer Güter- und Interessenabwägung und erteilt die Befugnis, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen die Ehre eines anderen zu verletzen.³² Hier kommt es zu einem Konflikt zwischen den Interessen des sich Äußernden und des Achtungsanspruchs des Betroffenen.³³ Wie festgestellt, wird das Recht der Meinungsfreiheit des Täters zwar durch den Schutz der persönlichen Ehre des Opfers beschränkt, jedoch wiegt hier das „vitale Interesse“³⁴ des Beleidigers schwerer als das Interesse des Betroffenen.

Der Streit um die dogmatische Einordnung der beleidigungsfreien Sphäre muss jedoch nicht entschieden werden, da beide Vorgehensweisen zu einer Straffreiheit des sich Äußernden führen (auch das BVerfG legt sich hierbei nicht fest).³⁵ Grundsätzlich steht es dem Studierenden in der Klausur frei, welcher Ansicht er folgen und wie er das Problem darstellen möchte. Oftmals empfiehlt es sich, den Streit bereits am ersten Prüfungspunkt, an welchem sich die Problematik stellt, anzusprechen, in diesem Fall das Vorliegen einer Kund-

gabe.³⁶ Dabei sollte jedoch unbedingt beachtet werden, sich keine anderen vom Klausurersteller angelegten Probleme abzuschneiden.

Diese hier aufgestellten Grundsätze gelten schließlich nicht nur für § 185, sondern auch für den Tatbestand der Üblen Nachrede in § 186, da insofern keine Wertungsunterschiede auszumachen sind.³⁷ Einer anderen Beurteilung bedarf es jedoch im Hinblick auf den Straftatbestand der Verleumdung nach § 187; für diesen können die für eine Privilegierung im Sinne einer beleidigungsfreien Sphäre sprechenden Argumente über einen Dritten nicht in Ansatz gebracht werden, da bezüglich einer bewusst wahrheitswidrigen Aussage über einen Außerstehenden von vorneherein kein schutzwürdiges Interesse bestehen kann. Die ganz herrschende Auffassung erkennt eine Anwendung der Grundsätze in diesen Fällen daher nicht an.³⁸ Diese Wertungsunterschiede müssen konsequenterweise auch im Rahmen einer Behandlung des § 188 Berücksichtigung finden, sodass eine beleidigungsfreie Sphäre zwar in Hinblick auf Abs. 1, nicht aber auf Abs. 2 denkbar ist.

5. Kritik

Grundsätzlich ist die Bestätigung der Verurteilung wegen Beleidigung nicht zu beanstanden. Auch ohne festzustellen, wie nahe sich A und B standen, kann in diesem Fall gesagt werden, dass A seine Äußerung hier nicht in einer beleidigungsfreien Sphäre tätigte. In Anbetracht des Telos von § 185, nämlich des

²⁹ OLG Oldenburg GA 1954, 2084; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT I – Teilband 1, 11. Aufl. 2019, § 24, Rn. 32.

³⁰ Hilgendorf, in LK (Fn. 16), § 185 Rn. 14.

³¹ OLG Stuttgart NStZ 1987, 121, 122; Rengier (Fn. 13), § 29 Rn. 37.

³² Kühl, in Lackner/Kühl (Fn. 17), § 193 Rn. 1; Rengier (Fn. 13), § 29 Rn. 37.

³³ Hilgendorf, in LK (Fn. 16), § 185 Rn. 14; Valerius, in BeckOK, StGB, 48. Ed., Stand: 01.11.2020, § 193, Rn. 1.

³⁴ Hilgendorf, in LK (Fn. 16), § 185 Rn. 14.

³⁵ BVerfG NStZ 1994, 403, 404; NJW 2007, 1194, 1195.

³⁶ So auch Ladiges, RÜ 2020, 783.

³⁷ Regge/Pegel, in MüKo (Fn. 5), Vor § 185 Rn. 61.

³⁸ Rengier (Fn. 13), § 28 Rn. 23; Eisele/Schittenhelm, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 185 Rn. 9b m.w.N.

Ehrschutzes der Betroffenen, kann es nicht sein, dass solche Äußerungen in einem Raum gemacht werden dürfen, der nicht vor der Wahrnehmung durch Dritte geschützt ist. Nochmals ist hervorzuheben, dass das KG zur prinzipiellen Möglichkeit der Annahme einer beleidigungsfreien Sphäre unter Kollegen nicht Stellung bezieht. Die Fallkonstellationen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzung eines „abgeschirmten Raumes“ zu bejahen ist und es daher gerade auf die Feststellung einer „Vertrauensbeziehung“ zwischen dem Täter und dem Aussageempfänger ankommt, bleiben daher durch das Urteil unberührt. Es lohnt sich, diese Konstellation einmal näher zu beleuchten.

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass die Annahme einer vertrauensvollen Beziehung eher restriktiv gehandhabt werden sollte. Dies liegt in der Herleitung der beleidigungsfreien Sphäre als Möglichkeit psychischer Selbstentlastung im intimsten Kreis begründet. Folglich war diese Sphäre nach früherer Auffassung auf innerfamiliäre Beziehungen begrenzt. In Hinblick auf sich ständig entwickelnde Lebensmodelle ist es allerdings längst nicht mehr ausgeschlossen, wenn nicht sogar notwendig, diese Grundsätze auch auf außerfamiliäre, letztlich genauso intime Beziehungen zu übertragen, so z.B. im Falle eines engen Freundes als Familienersatz.³⁹ Die Familie wird heute oftmals nicht mehr als Kreis „engster Vertrauter“ empfunden, trotzdem besteht das Bedürfnis nach einem Ansprechpartner fort, sodass die vertrauliche Beziehung zu Freunden an Bedeutung gewinnt.

Anlässlich der praktischen Schwierigkeiten lässt sich diskutieren, ob nicht auch Arbeitskollegen generell als Vertrauenspersonen eingestuft werden können. Für eine Einordnung würde sprechen, dass sich Arbeitsverhältnisse unter Kollegen über Jahre oder Jahrzehnte, in denen wochentags mehrere Stunden zusammen Zeit verbracht wird, zu einem engen Vertrauensverhältnis entwickeln

können. Es muss auch festgehalten werden, dass für Personen ohne Bindung zur Familie oder ohne private Freundschaften Arbeitskollegen meist den einzigen sozialen Bezugspunkt darstellen, bei dem die persönlichen Empfindungen und Sorgen ausgesprochen werden können. Gegen eine pauschale Einordnung von Arbeitskollegen als Vertrauenspersonen spricht jedoch, dass eine Vertraulichkeit innerhalb von Betriebsstätten nicht zwangsläufig besteht. Das kann schon aufgrund des Arbeitsverhältnisses sein, beispielsweise, wenn eine gewisse Professionalität und Seriosität gewährleistet sein muss. Zudem sind viele Arbeitsverhältnisse weder auf Dauer angelegt noch hat jeder Arbeitende privaten Kontakt zu seinen Kollegen. In solchen Fällen kann nicht von einer Vertrauensbeziehung gesprochen werden, da nach den oben festgestellten Maßstäben kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Folglich kann alleine aufgrund der Kollegeneigenschaft eine beleidigungsfreie Sphäre nicht begründet werden.

Nach diesen Überlegungen wird deutlich, dass generell keine pauschale Einordnung gewisser Personengruppen als Vertrauenspersonen möglich ist. Dies würde zu einfachen Schutzbehauptungen des Täters und einer Ausuferung der beleidigungsfreien Sphäre führen. Dies kann jedoch nicht gewollt sein, da eine solche Sphäre lediglich die Ausnahme bleiben sollte. Erforderlich ist daher stets eine – in der Praxis nicht einfache – exakte Ermittlung der tatsächlich bestehenden zwischenmenschlichen Verhältnisse. So kann zwischen Arbeitskollegen aufgrund sehr enger und langer Zusammenarbeit oder zusätzlichen privaten Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis entstanden sein, dies ist jedoch nicht die Regel. Es bedarf der genauen Prüfung der Fallumstände, um eine „Aushöhlung“ der beleidigungsfreien Sphäre zu vermeiden.

(Anna-Katharina Beck/Sebastian Gratzke)

³⁹ OLG Frankfurt NStZ 1994, 404, 405.